

sellschaftsordnung zu dienen sowie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen (Art. 90 Verfassung).

Strafprozessuale Tätigkeit beginnt in der Regel in dem Augenblick, da den Organen der Strafrechtspflege der Verdacht über das Vorliegen einer Straftat bekannt wird. Ausnahmen regeln § 125 Abs. 1 StPO sowie § 11 EGStGB/StPO. Hieraus ergibt sich, daß die operative Tätigkeit der Volkspolizei und anderer Organe zur Aufdeckung der latenten Kriminalität nicht zum Strafverfahren gehört. Jede bekannt gewordene Straftat allseitig und beschleunigt aufzuklären, ihre Ursachen und Bedingungen festzustellen und ihre Beseitigung durch die dafür verantwortlichen Organe, Einrichtungen und Bürger zu initiieren, das Verfahren gesellschaftlich wirksam zu gestalten, zur Unduldsamkeit gegen alle Rechtsverletzungen zu erziehen, ist jedoch ein Beitrag, den das Strafverfahren zur Aufdeckung bisher unbekannt gebliebener Straftaten und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse leistet.

Bei der Bestimmung der Hauptaufgaben des Strafverfahrens muß von der Einheit der in § 2 Abs. 1 bis 3 getroffenen Festlegungen ausgegangen werden. Diese enthalten eine eindeutige Orientierung für die spezifische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege. Sie bestimmen zugleich, welchem gesamtgesellschaftlichen Ziel das Strafverfahren dient. Gegründet auf detaillierte Rechtsvorschriften über den Verfahrensgang, eine strenge Prozeßform und gesetzlich fixierte Prozeßgarantien für die Verwirklichung seiner Aufgaben ist das Strafverfahren Ausdruck sozialistischer Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit.

Für das sozialistische Strafverfahren ist vor allem charakteristisch, daß es Bestandteil der gesellschaftlichen Bemühungen ist, Ordnung und Sicherheit zu festigen, die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen und das perspektivische Ziel zu erreichen, daß die freiwillige Wahrung der sozialistischen Rechtsnormen immer mehr zur Lebensgewohnheit der Bürger wird. Die Zurückdrängung der Kriminalität verlangt systematische Anstrengungen aller staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen

Organisationen, Kollektive und Bürger. Es geht dabei um das richtige Erkennen und die Verwirklichung der den einzelnen Organen, Organisationen und Einrichtungen obliegenden Verantwortung sowie um das gut organisierte Zusammenwirken aller dieser Kräfte unter einer klaren, wissenschaftlich begründeten Leitung. Den Justiz- und Sicherheitsorganen stellt das Programm der SED (1976) die Aufgabe, ihre Tätigkeit noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.

Die Organe der Strafrechtspflege sind gesetzlich verpflichtet, im Strafverfahren mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten (§§18 ff. StPO; §§17, 18 GVG; §§ 2, 4, 9 StAG; analog dazu §§ 3, 27 ff. GGG). Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Sozialismus nicht allein Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane, sondern Anliegen der gesamten Gesellschaft ist (vgl. Artikel 49, 70, 78, 81, 86 bis 104 Verfassung, § 9 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I 1972 Nr. 16 S. 253, § 1 StAG, §§ 2, 17, 34, 48, 68 GöV). Diese Zusammenarbeit basiert prinzipiell auf der in der Verfassung und anderen Gesetzen fixierten Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen für die Einhaltung des sozialistischen Rechts in ihrem Aufgabenbereich (vgl. Art. 3, §§ 26 und 32 StGB). Daraus ergeben sich im Rahmen eines Strafverfahrens für die Leiter bzw. Vorstände und Leitungen folgende Verpflichtungen,

- die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen und in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, •
- die von den Organen der Strafrechtspflege festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen